

V.

**Individualrecht in Beziehung zum
Patentrecht.**



Individualrecht in Beziehung zum
Patentrecht

I. Allgemeines.

§ 402.

Das Individualrecht kann in verschiedener Weise mit dem Erfinderrecht in Verbindung treten; es kann in Verbindung treten insofern, als das Erfindungsgeheimniss zugleich den unvollkommenen Erfinderrechts- und den Individualrechtsschutz genießt; und dieser Individualrechtsschutz kommt bei der Verleihung des Patents wesentlich in Betracht; er konnte nicht von der Lehre der Patentverleihung abgesondert werden und wurde daher bereits S. 248 f. besprochen.

Das Individualrecht kommt ferner in Betracht als Grundlage der Anfechtung des Patentbesitzes und als Grundlage des Verwirkungsanspruchs. Davon mußte in der Lehre von der Anfechtung und Verwirkung (S. 396, 640) gehandelt werden.

Folgendes jedoch ist hier bezüglich aller drei Gestaltungen des Individualrechts hervorzuheben:

1. Das Individualrecht ist höchst persönlich; doch liegt bei seiner weiten Ausdehnung die Möglichkeit vor, dass es dem Erben nicht als Erben, sondern als Selbstindividualität in gleicher Weise, wie dem Erblasser, zusteht. Ist Individualrecht und unvollkommenes Immaterialrecht vereint, so geht letzteres auf die Erben über, während ersteres erlischt und den Erben höchstens in ihrer Eigenschaft als Selbstpersönlichkeiten zukommen kann (oben S. 262; vgl. auch S. 807 f.).

2. Als höchst persönlich fällt es nicht in den Konkurs.

3. Das Individualrecht hat nicht die Voraussetzungen des Patentrechts und seiner Geltendmachung. Der Ausländer braucht für sein Individualrecht keinen Vertreter (S. 416); sollte in Bezug auf das Patentrecht ein Vergeltungsrecht stattfinden (§ 12 P.G. S. 412), so würde es das Individualrecht nicht treffen, es müßte denn bezüglich des Individualrechts selbstständig erkannt sein (Art. 31 E.G. zum B.G.B.).

4. Die Prozessfähigkeit für das Individualrecht fällt nicht mit der Prozessfähigkeit für das Patentrecht zusammen. Der Minderjährige, dem der Betrieb eines Geschäfts gestattet ist (§ 112 B.G.B.), hat das Individualrecht, wenn er sich durch das Gebahren Anderer in seinem Geschäft gestört fühlt, auch dann,

wenn ihm der Geschäftsbetrieb die Verfügung über ein Patent nicht gewähren würde.*)"

5. Das Individualrecht steht (im Zweifel) jedem beteiligten Individuum zu, die Beteiligung ist aber eine allgemeine, es genügt die Möglichkeit, dass, wenn auch nur mittelbar, die Persönlichkeit durch eine Verkehrsthätigkeit berührt wird, m. a. W. es bedarf einer besonderen Ausführung der Beteiligung nicht und es gelten die früher (S. 374 f) entwickelten Grundsätze.

Allerdings gibt es Beschränkungen; so hat bei Verletzung des Geheimnisses, bei Erfindungsentwendung nur der Verletzte den Individualrechtsanspruch (S. 396), und auch der § 1 des Wettbewerbggesetzes gibt eine bestimmte Begränzung.

6. Das Individualrecht der Einzelnen kann, wenn diese Einzelnen zusammentreten, um den Schutz ihrer Individualitäten zu fördern, zu einem Individualrecht der Verbände werden, indem die Gesamtinteressen einen Gesamtschutz finden, wie die Einzelinteressen einen Einzelschutz; sie haben das Recht kraft des Individualrechts auf Unterlassung zu klagen, sie haben hierzu einen selbstständigen Anspruch, sie haben darum eine Persönlichkeit ad hoc,**) sie handeln nicht etwa als Vertreter der in ihnen vereinigten Mitglieder, und wenn sie abgewiesen werden, so sind nicht die Mitglieder abgewiesen, und diese verlieren daher ihren eigenen persönlichen Anspruch nicht.

Das Individualrecht kommt aber ferner in Betracht als Recht zum Schutz gegen

- a) Patentanmassung;
- b) gegen die patentrechtliche Beleumdung (Diffamation);
- c) gegen Patenterschleichung.

Nach diesen drei Richtungen ist das Individualrecht hier näher zu verfolgen.

II. Patentanmassung (Civilistische Behandlung).

§ 403.

Die Patentanmassung besteht nun darin, dass Jemand sich eines Patentbesitzes berüchtigt, kraft dessen er das Recht habe, bestimmte Thätigkeitsformen für sich allein in Anspruch zu nehmen. Die Anmassung, wenn sie durch private Behauptung erfolgt, kann dem Individuum nichts anhaben, allein sie verletzt die Individualität, sobald sie den Boden der Oeffentlichkeit oder Quasiöfentlichkeit betritt; die Quasiöfentlichkeit besteht in Mittheilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind,

*) Vgl. oben S. 805.

**) Vgl. Wettbewerbggesetz § 1.

insbesondere in Rundschreiben, in Anschreibungen an mehrere, auch in einer übereinstimmenden Darstellung, die etwa durch Agenten mündlich gemacht wird. Es sind dies Mittheilungen, wie sie in § 1 des Wettbewerbesgesetzes charakterisirt sind, als Mittheilungen in öffentlichen Bekanntmachungen und Mittheilungen an einen grösseren Kreis von Personen; letzteres liegt aber nicht bloss dann vor, wenn ein und dasselbe körperliche Schriftstück für eine Mehrheit von Personen bestimmt ist, sondern auch, wenn das Schriftstück in verschiedenen Exemplaren vervielfältigt und diese Exemplare an eine Mehrheit von Personen verbreitet werden; denn in der That ist dann doch die gleiche Mittheilung verbreitet worden.*) Natürlich gehören hierher ganz besonders solche Mittheilungen, welche auf die Waaren oder ihre Verpackung gesetzt sind, und solche, welche in Rundschreiben, Kundgebungen, Aushängeschildern und ähnlichen Mittheilungsmitteln an das Publikum erfolgen; von ihnen ist in § 40 P.G. noch besonders gehandelt.

Eines ergibt sich hierbei aus dem § 40 P.G. — es ist eine Erscheinung, die auf dem Gebiete des Markenrechts wiederkehrt: wird die (die Patentanmassung enthaltende) falsche Bezeichnung der Waare oder ihrer Verpackung einverleibt, dann soll nicht erst die Verbreitung der so bezeichneten Waare, sondern schon die Bezeichnung als ein das Individualrecht störender Thatbestand gelten;***) der Grund liegt in der suggestiven Art dieser Bezeichnung und der gesteigerten Gefahr, dass die falsche Angabe an das Publikum gelangt. Vorausgesetzt ist natürlich, dass die Bezeichnung der Waaren stattfindet, um sie in dieser bezeichneten Weise in Verkehr zu bringen.***)

Der Patentanmassung entspricht ein negatorischer Individualanspruch; ein Anspruch auf Unterlassung, auf Ablassung von weiterer störender Thätigkeit.†)

Dieser Anspruch gründet sich

a) auf § 1 des Wettbewerbesgesetzes, denn diese Patentanmassung erweist sich als suggestive Reklame: sie enthält unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse, und zwar unrichtige Angaben thatsächlicher Art, „welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen;“ denn der Besitz eines Patent, welches alle anderen Produzenten von einer Erfindung ausschliesst, gibt ihm vor allen Wettbewerbern einen Vorsprung, und das Vorspiegeln eines solchen Vorsprunges

*) Arch. f. civ. Praxis 88 S. 251 f.

**) Vgl. Markengesetz §§ 12, 14, Recht des Markenschutzes S. 385.

***) So auch das amerikanische Recht, Walker § 323.

†) Ueber den Untersagungsanspruch vgl. auch Kammergericht 29. Sept. 1890 Patentbl. 1891 S. 132; R.G. 6. November 1896 Gew. Rechtssch. II S. 23, 210; 11. Mai 1898 Bl. f. Patentw. III S. 144 L.G. Berlin 19. Sept. 1900 Bl. f. Patentw. VII S. 14, R.G. 28. Nov. 1900 ib. VII S. 117.

ist eine unrichtige Kundgebung thatsächlicher Art, welche in der Meinung des Verkehrs die Werthfaktoren verschiebt.

Er gründet sich aber auch

b) auf § 40 Patentgesetzes; denn da hier für den Fall der Verschuldung eine Strafe festgesetzt ist, so muss entsprechend ein Anspruch auf Ablassung gegeben sein;

er gründet sich c) auf § 826 B.G.B. nach gleicher Schlussfolgerung: denn wenn hier im Falle des Vorsatzes eine Entschädigungspflicht festgesetzt ist, so muss für alle Fälle das Thun als objectives Unrecht betrachtet werden und einem Anspruch auf Ablassen Raum geben.

Ob man den Anspruch auf § 40 Patentgesetz oder auf § 826 B.G.B. gründet, ist ohne Erheblichkeit; von Bedeutung ist aber, dass auch der § 1 des Wettbewerbggesetzes zutrifft. Das Wettbewerbggesetz bestimmt gewisse Erweiterungen des Rechts, aber auch gewisse Beschränkungen. Daraus ergibt sich von selbst:

Da in allen Fällen der Anspruch auch auf § 40 P.G. und § 826 B.G.B. gegründet werden kann, so treten die beschränkenden Bestimmungen des Wettbewerbggesetzes ausser Kraft; sie werden durch den anderen Rechtsgrund überboten;

da aber auch der § 1 des Wettbewerbggesetzes zutrifft, so kommen die erweiternden, günstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zur Geltung, und der Berechtigte hat daher sowohl die Hilfsmittel des allgemeinen Rechts, als die Hilfsmittel des Wettbewerbggesetzes.

Nach dem allgemeinen Recht wie nach dem Wettbewerbggesetz gilt nun Folgendes:

a) Der Ablassungsanspruch findet statt im Falle des objectiven Unrechts, auch ohne Arglist und ohne Fahrlässigkeit; er setzt allerdings ein bewusstes Thun voraus, es ist aber nicht nöthig, dass das Bewusstsein des Unrechts gegeben ist; es ist nicht einmal nöthig, dass dieses Bewusstsein gegeben sein sollte.

Eine Ausnahme möchte man in dem obigen Falle annehmen, wenn nämlich eine Waare mit dem Ausdruck „patentirt“ falsch bezeichnet, aber noch nicht verbreitet worden ist, in welchem Falle der Ablassungsanspruch stattfindet, sobald die Bezeichnung in der Absicht der Verbreitung stattfindet. Allein dies ist nur Schein: allerdings verlangt hier der Ablassungsanspruch den Verbreitungswillen, allein er verlangt nicht den arglistigen oder schuldhaften Verbreitungswillen; die Bestimmung gilt, auch wenn die Verbreitung unschuldigerweise geplant ist.

b) Der negatorische Anspruch geht schon nach dem allgemeinen Recht auf Unterlassung und Ablassung; er geht hierauf auch nach dem Wettbewerbggesetz, und nach beiden kann die Unterlassung durch Strafverbot erzwungen werden.

Dazu kommen aber nach dem Wettbewerbggesetz zwei Erweiterungen; a) die Erweiterung, dass das Urtheil bestimmen kann, dass das siegreiche negatorische Urtheil auf Kosten des Beklagten bekannt gemacht wird (§ 13), eine Bekanntmachung, die in anderen Fällen zwar nicht unbedingt ausgeschlossen ist, aber doch nur unter besonderen Umständen zu verfügen wäre.*)

Eine zweite Erweiterung b) ist, dass nach dem Wettbewerbggesetz (§ 3) einstweilige Verfügungen ohne besondere Rechtfertigung, ohne Dringlichkeitsgrund erlassen werden können. Diese einstweiligen Verfügungen, gewöhnlich ein vorläufiges Gebot der Ablassung mit Strafandrohung enthaltend, haben hier eine besondere Bedeutung; durch ihre erweiterte Zulassung hat unser Verkehrsrecht sehr gewonnen,**) es ist dem englischen Recht mit seiner Injunction angenähert worden.***)

Dies die Erweiterungen. Andererseits ist es eine Beschränkung, dass der Anspruch aus dem Wettbewerbggesetz in 6 Monaten verjährt, § 11 Wettbew.Ges.: diese Beschränkung fällt weg. Eine weitere Beschränkung ist es, dass der Anspruch aus dem Wettbewerbggesetz von der Gegenseitigkeit abhängt, § 16 Wettbew.Ges.: auch diese Beschränkung ist hinfällig. Auch die processualische Beschränkung des § 2 über den ausschliesslichen Gerichtsstand ist nicht mehr durchschlagend; endlich fällt auch die Beschränkung des § 1 des Wettbewerbggesetzes weg, dass nur solche Betheiligte, welche Waaren gleicher oder verwandter Art herstellen oder verbreiten, zur Klagerhebung berechtigt sind.

Weder nach dem einen noch nach dem anderen Recht aber ist ein Analogon dessen gegeben, was man im Markenrecht Markenreinigung nennt, wonach gegen den Verurtheilten ausgesprochen werden kann, dass die falschen Bezeichnungen, die er angebracht hat, getilgt werden, und zwar nicht nur diejenigen, die den Gegenstand der Klage bilden, sondern überhaupt alle Bezeichnungen, die sich im Besitze des Beklagten befinden, insbesondere die Bezeichnungen auf im Besitze des Beklagten befindlichen Waaren.†) Das Urtheil kann also nur dahin ergehen, dass die weitere Bezeichnung und die Verbreitung der bezeichneten Waaren, Etiketten und sonstigen Kundgebungen bei Strafvermeidung unterbleibt; es kann aber nicht dahin ergehen, dass von Gerichtshalber eine Zerstörung der falschen Bezeichnungen stattfinden solle, am wenigsten eine Zerstörung der falschen Zeichen, der sich auf allen im Besitze des

*) Arch. f. civ. Praxis 88 S. 262 f. Oben S. 879 f.

**) Vgl. oben S. 881 f.

***) Vgl. R.G. 15. Dezember 1894 Bl. f. Patentw. I S. 114, L.G. Görlitz 8. April 1893 Patentbl. 1893 S. 412. Und so in anderen Fällen. Vgl. auch hierzu meinen Aufsatz in Propr. ind. IX p. 159.

†) Markengesetz § 19, Recht des Markenschutzes § 364 f.]

Beklagten befindlichen Waaren finden.*) In beschränktem Masse kann eine gerichtliche Tilgung der Bezeichnungen im Strafverfahren stattfinden, wovon S. 934 die Rede sein wird.

§ 404.

Die Patentanmassung hat das unrichtige Vorgeben eines Patentes und zwar eines deutschen Patentes zur Voraussetzung; die unrichtige Vorspiegelung eines Auslandspatentes kann nach anderer Richtung hin unlauterer Wettbewerb sein; sie ist aber nicht Patentanmassung und unterliegt den besonderen Grundsätzen dieser nicht.**)

Ebensowenig liegt in dem blossen Vorgeben, der Erfinder zu sein, eine Patentanmassung, sofern die Angabe nicht eine dahin zielende weitere Behauptung enthält.***)

Die Angabe muss unrichtig sein. Sie ist unrichtig, wenn sie ein deutsches Patent vorspiegelt, das nicht vorhanden ist.

Sie kann nicht nur durch den Ausdruck Deutsches Reichspatent oder D.R.P. erfolgen, sondern durch jeden Ausdruck, der auf Existenz eines solchen Patentes hindeutet, z. B. patentirt, Patentfeder u. s. w.†)

Die Kundgebung ist unrichtig, wenn das Patent nicht besteht; sie ist daher auch unrichtig, a) wenn die Erfindung zum Patent angemeldet, das Patent aber noch nicht ertheilt worden ist; ††) der einstweilige Schutz deckt eine solche Kundgebung nicht, denn es fehlt ja am Wesentlichen, es fehlt an der Sicherheit, welche gerade bei uns die Patentertheilung dem Verkehr durch die strenge Vorprüfung gewährt. Allerdings ist es statthaft, eine solche Erfindung als zum Patent angemeldet zu bezeichnen; dies muss aber loyal geschehen und nicht etwa so, dass das

*) Man könnte bezüglich derjenigen Kundgebungen, welche speciell Gegenstand der Klage sind, an eine Vollstreckung des Urtheils nach § 887 C.P.O. denken, an eine Vollstreckung in der Art, dass die Löschung von Gerichtshalber verfügt und vollzogen wird. Allein eine solche Verfügung liesse sich nicht begründen, da das Vorhandensein der falschen Bezeichnung auf den Waaren zwar eine Gefahr weiterer Zuwiderhandlung enthält (die Gefahr nämlich der Verbreitung der falsch bezeichneten Waaren), allein nicht an sich schon eine Zuwiderhandlung in sich schliesst: die Bezeichnung ist ein Zuwiderhandeln, nicht aber das Belassen derselben, solange nicht eine Verbreitung erfolgt.

**) So auch französisches Recht, vgl. Appellhof Nancy 21. November 1881 Pataille 83 p. 262. Das deutsche Gesetz (§ 40) drückt sich so aus: Bezeichnung, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

***) So auch das französische Recht, vgl. Mainié Nr. 1312.

†) Stadtgericht Berlin 12. Juli 1879 Patentbl. 1879 S. 466, Stadtgericht Augsburg 14. Juni 1879 ib. 1879 S. 466. So auch eine Reihe der unten folgenden Entscheidungen.

††) Vgl. L.G. Halle 22. April 1880 Patentbl. 1880 S. 109, O.L.G. München 30. Mai 1882 Patentbl. 1882 S. 75.

Wort „angemeldet“ kleiner geschrieben oder abgekürzt oder in anderer Art verdeckt wird;*) so würde insbesondere die Fassung D.R.P. a. nicht genügen, da das Publikum die Zuthat a. meist nicht verstehen und nur für nebensächlich und belanglos erachten möchte.**) Es muss loyal geschehen: loyal ist es aber nicht, mit der Bezeichnung „zum Patent angemeldet“ fortzufahren, auch wenn die Anmeldung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist; denn die Bezeichnung thut kund, dass die Anmeldung mindestens noch schwebt.

Unrichtig ist die Kundgebung auch, b) wenn das Patent bestanden hat und erloschen ist, wesshalb nach Erlöschen des Patenten nicht nur eine derartige Bezeichnung nicht mehr gebraucht werden darf, sondern auch, sofern sie bisher gebraucht wurde, die erfolgte Kundgebung gelöscht werden muss;***) so wenn das Patent verwirkt, wenn es durch Nichtzahlung der Patentsteuer erloschen, so auch, wenn es für nichtig erklärt worden ist. Allerdings hat die Nichtigerklärung nicht löschende, sondern feststellende Bedeutung; allein da sie sowohl für die Zukunft, als für die Vergangenheit wirkt, so muss sie für uns doch mindestens ebenso in Betracht kommen, wie die Verwirkung, die nur für die Zukunft wirkt.

Nicht das Gleiche gilt, wenn ein Patent, ob zwar ein nichtiges, äusserlich besteht und noch nicht für nichtig erklärt worden ist. Allerdings ist ein nichtiges Patent wirkungslos; allein wer ein Patent vorgibt, behauptet damit durchaus nicht, dass sein Patent wirkungsvoll ist; er behauptet nicht, dass sein Patent zu Recht besteht, er behauptet nur die formale Existenz eines Patenten und überlässt es den Verkehrtreibenden und Wettbewerbenden, zu prüfen, ob sie seinem Patente Wirkung beimessen wollen oder nicht; denn es bleibt ihnen ja unbenommen, die negative Feststellungsklage in der Form der Nichtigkeitsklage zu erheben. Dazu kommt noch — nicht in allen, aber in einzigen Fällen, — die Möglichkeit der Heilung.

*) Vgl. Strafkammer Elberfeld 8. October 1897 Gewerbl. Rechtssch. III S. 75.

**) R.G. 9. Juni 1898 Bl. f. Patentw. IV S. 144 (Gewerbl. Rechtssch. IV S. 31).

***) So Patentrecht S. 685; L.G. Berlin 9. Januar 1880 Patentbl. 1880 S. 77; Schöffengericht Greiz 7. Januar 1881 Patentbl. 1881 S. 72; Schöffengericht Crimmitschau 27. Dezember 1894 Bl. f. Patentw. I S. 188. So auch die französische Praxis, so Seine Trib. 27. Januar 1881 Pataille 1883 p. 253; behandelt doch das französische Gesetz a. 33 diesen Fall ausdrücklich (ou après l'expiration d'un brevet antérieur). Oesterreich (§ 113) hat die zweckmässige Bestimmung, dass eine strafrechtliche Verantwortung für Verbreitung bezeichneter Waaren nur dann stattfindet, wenn nach Erlöschen des Patenten ein Jahr verstrichen ist.

Eine Besonderheit gilt allerdings für den Fall des erschlichenen Patent; in diesem Falle findet eine Haftung statt, allein es ist keine Haftung wegen Patentanmassung, sondern eine Haftung besonderer Art, von der S. 939 f. die Rede sein wird.

Die Täuschung kann sich auch in der Richtung bewegen, dass etwas anderes, als ein deutsches Patent, vorliegt und ein deutsches Patent vorgespiegelt wird

So a) wenn man ein deutsches Patent vorspiegelt, während man nur ein ausländisches besitzt;*) auch die Bezeichnung: „in den meisten Staaten patentirt“, ist hier unzulässig, insbesondere wenn es sich um eine von Deutschland aus verbreitete Waare handelt;**) auch die Bezeichnung „Patent . . . made in Germany“ ist nicht als genügende Kundgebung zu erachten, dass nur ein englisches Patent vorliege.***)

Unrichtig ist die Kundgebung auch, wenn b) statt des Patent ein Musterschutz besteht und der Inhaber des letzteren den Schein erregt, als ob ein Patentschutz bestünde. Ob der Ausdruck „gesetzlich geschützt“ so aufzufassen ist, hängt von den Umständen ab;†) im Zweifel ist er als suggestiv und darum als unzulässig zu erachten,††) es müsste sich denn um eine Einrichtung handeln, die sich offenbar nur zum Gebrauchsmuster-, nicht zum Patentschutze eignete.

Unrichtig ist die Kundgebung c) auch dann, wenn das Patent zwar existirt, aber für eine andere Erfindung, und durch die Bekanntmachung der Schein erweckt wird, als ob es für die nicht patentirte Erfindung gelten sollte;†††) so wenn beispielsweise die Kombination patentirt ist und man das Patent für die einzelnen Theile vorspiegelt, oder wenn umgekehrt der Theil patentirt ist und man das Patent für das Ganze behauptet. Oder auch wenn etwas patentirt worden ist, diesem Etwas nun aber etwas ganz anderes unterlegt worden ist; während natürlich eine Unrichtigkeit nicht vorläge, wenn dieses Etwas lediglich verbessert worden wäre, gleichgültig, ob diese Verbesserung an sich patentfähig ist oder nicht. Auch allgemeine Aussprüche in Ankündigungen und Rundschreiben, welche den Schein erwecken, als ob andere als die

*) Stadgericht Augsburg 14. Juni 1879 Patentbl 1879 S. 466, Strafk. Berlin 3. October 1880 Patentbl 1881 S. 72, Schöffengericht Altona 29 Juni 1880 ib. 1881 S. 72, Strafk. Berlin 28. März 1881 ib. 1881 S. 214, Schöffengericht Burgstädt 9 October 1894 Bl. f. Paten w. I S. 188, Schöffengericht Berlin 25. Mai 1896 Gewerbl. Rechsch. I S. 245.

**) L.G. Zwickau 1. Juni 1896 Bl. f. Patentw. II S. 334.

***) L.G. Leipzig 26. November 1894 Bl. f. Patentw. I S. 127.

†) L.G. Berlin 30. Sept 1880 Patentbl. 1881 S. 123; L.G. Dresden 28. April 1896 Bl. f. Patentw. II S. 282.

††) Vgl. die eben erwähnte Berliner Entscheidung.

†††) Vgl. frauz. Cass.-Hof 28. März 1883 Pataille 84 p. 84.

wirklich patentirten Erfindungen ein Erfinderrecht genössen, gehören hierher. Hierher gehört auch der Fall, dass ein Patent für mehrere Erfindungen bestanden hat, aber für die eine oder andere erloschen ist, der Patentinhaber jedoch sämtliche Patente noch als bestehend und somit sämtliche Erfindungen noch als geschützt bezeichnet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mehrere Erfindungen an einer Waare verwirklicht sind und der Patentinhaber bei der Bezeichnung „patentirt“ die verschiedenen Patentnummern angibt; behält er trotz des Erlöschens des einen Patentes sämtliche Nummern bei, so vergeht er sich gegen die gesetzliche Bestimmung, denn er behauptet, dass die betreffende Erfindung noch den Patentschutz genießt, was nicht der Fall ist.*)

Dagegen liegt eine Unrichtigkeit nicht vor, wenn ein Patent besteht, aber nicht zu Gunsten dessen, der die Waare mit dem Ausdruck „patentirt“ bezeichnet, sondern zu Gunsten eines Anderen. Die Bezeichnung will ja nur Dritte warnen, und das Recht zu warnen hat nicht nur der Patentberechtigte, sondern auch ein anderer. Die Bestimmung des Markenrechts, dass ein Dritter nicht berechtigt ist, die Waaren, wenn auch mit der Marke des Berechtigten zu versehen,**) kann hier keine Anwendung finden; denn die Bezeichnung mit der eigenen Marke ist etwas subjectives, der Hinweis auf ein bestehendes Patent aber etwas objectives; er ist nicht Sache des Vertrauens und nicht Sache der individuellen Werthschätzung der Waare.

Eine Patentanmassung liegt, wie bereits oben bemerkt, nicht vor im Falle der Anmassung eines Auslandspatentes, sie liegt auch nicht vor in dem Falle, wenn die Erfindung wirklich patentirt ist, aber nicht mit dem Patent x, sondern mit dem Patent y und der Patentträger beides verwechselt. Hier könnte allerdings eine unrichtige Reklame vorliegen, sofern etwa das Patent x ein besonders berühmtes und bekanntes Patent wäre, es könnte hierdurch mittelbar über Art und Fabrikationsweise der Waaren falsche Angabe gemacht sein; allein dies gehört einer anderen Betrachtungsweise an.***)

§ 405.

Aus der Patentanmassung geht aber nicht nur ein Ablassungsanspruch hervor, sondern auch ein Anspruch auf Entschädigung, vorausgesetzt jedoch, dass die Patentanmassung arglistig oder fahrlässig erfolgt ist.

*) Gänzlich verkehrt R.G. 14. November 1895 Bl. f. Patentw. II S. 1 (= Oesterreich. Z. f. gew. Rechtssch. II S. 75). Nicht die Waare, sondern die Erfindung ist patentirt, und die unrichtige Angabe enthält ebenso die Erklärung, dass eine nichtpatentirte Erfindung patentirt sei, als wenn es sich von Anfang an nur um ein Patent handelte.

**) Recht des Markenschutzes S. 289.

***) Vgl. auch die amerikanische Entsch. bei Myer § 4143.

Dies ergibt sich aus § 1 des Wettbewerbggesetzes: „falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen musste“; es ergibt sich ferner aus § 40 P.G., da hier bei jeder Art von Verschuldung eine Kriminalstrafe bestimmt ist, mithin in diesen Fällen auch eine Entschädigung begründet sein muss. Aus § 826 B.G.B. ergibt sich ein Entschädigungsanspruch nur im Falle des Vorsatzes.*)

Auch hier gilt übrigens der Satz, dass, was das Wettbewerbggesetz Beschränkendes hat, durch die anderwärtige Grundlage überboten wird; dies gilt insbesondere für die auch hier eintretende Verjährung von 6 Monaten, § 11, für den ausschliesslichen Gerichtsstand des § 2, und die Beschränkung des Kreises der Interessenten auf Personen, welche mit den gleichen oder gleichartigen Waaren Handel treiben, § 1 Wettbew.Ges.

III. Patentanmassung (Strafrechtliche Behandlung).

§ 406.

Die Patentanmassung ist aber auch ein Kriminalvergehen, welches eine öffentlich rechtliche Strafe nach sich zieht; es ist dies sowohl im Falle des Vorsatzes, als auch im Falle der Fahrlässigkeit.**) Sie ist ein Vergehen nach Massgabe des Patentgesetzes, § 40; sie ist es nicht nach Massgabe des Wettbewerbggesetzes. Allerdings bestimmt dieses in § 4 eine Strafe unter der Voraussetzung, dass die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, besteht; hiernach würde es scheinen, dass mindestens im Falle der Absicht des Thäters das Wettbewerbgvergehen vorliege. Dies ist aber nicht der Fall; denn das Wettbewerbggesetz als Strafgesetz trifft nicht alle Fälle der Täuschung über geschäftliche Verhältnisse, wie das Wettbewerbggesetz als Civilgesetz, sondern nur solche Täuschungen, welche sich auf

Beschaffenheit,
Herstellungsart,
Preisbemessung,
Bezugsart und
Bezugsquelle,
Auszeichnungen und
Zweck und Anlass des Verkaufes

beziehen. Unter keine dieser Kategorien gehört die Bezeichnung des Patentirtseins. Das Patent ist keine Beschaffenheitsbezeichnung: wenn auch daraus zu entnehmen ist, dass die Waare etwas Neues enthält, so ist dies so vag und unbestimmt, dass hieraus

*) Ueber diesen § 826 vgl. auch Jurist. Litteraturbl. XI S. 61 und in Goltd. Arch. 47 S. 150 f.

**) Die älteste Bestimmung derart hat das englische Gesetz von 1835 (5. 6 Will. IV c. 83 s. 7), wo eine Strafe von 50 £ bestimmt ist.

für die Beschaffenheit der Sache nichts zu entnehmen ist. Man hat nun allerdings den Begriff Auszeichnung auf die Erklärung des Patentirtseins bezogen, aber sehr zu Unrecht. Auszeichnungen wie Medaillen u. dgl., sind Erklärungen dahin, dass die Sache besondere Vorzüge an sich trage, eine öffentliche Anerkennung und auszeichnende Charakteristik verdiene. Solches ist mit der Erklärung des Patentirtseins nicht gesagt; vielmehr gehört es zu den ersten Grundsätzen des Patentrechts, dass das Patent ohne Rücksicht auf die Brauchbarkeit und technische Güte der Sache gegeben werden solle; was eine neue Erfindung enthält, ist nicht immer besser, sondern möglicherweise vom Standpunkte des Gebrauchenden schlechter als das bisherige, und dass eine solche Erfindung vielleicht den Keim zu einer ganzen künftigen Entwicklung in sich trägt, kraft welcher die anfänglich wenig brauchbare Idee in ihrer Wirkung verzehnfacht wird, ist für die Frage der ethnologisch-technologischen Entwicklung interessanter, als für die gegenwärtigen Bedürfnissen des Publikums und die Gebrauchsinteressen des Einzelnen. Nun könnte man immerhin sagen, dass, wenn das Patent keine Auszeichnung sei, das Publikum es doch vielfach als Auszeichnung betrachten und dem wohlthuenden Klange des Patentes folgen könne; allein wenn dies auch der Fall, so ist die Täuschung über das Patent keine Täuschung über eine Auszeichnung, sondern nur über etwas, was das Publikum als Auszeichnung erachtet, und darin liegt ebensowenig eine Täuschung über eine Auszeichnung, als etwa eine Täuschung über eine öffentliche Urkunde dann vorliegt, wenn eine private Urkunde vorhanden ist, die das Publikum für öffentlich erachtet: das eine ist Täuschung über etwas, was Auszeichnungscharakter hat, das andere Täuschung über etwas, was keinen Auszeichnungscharakter hat, was höchstens dem Publikum eine Auszeichnung vorspiegelt: das eine täuscht auch denjenigen, der in der Sache gründlich Bescheid weiss, das letztere könnte nur denjenigen täuschen, der über das Auszeichnungswesen und über die Bedeutung der Patentbezeichnung im Irrthum wäre. Schliesslich wäre auch das eine Täuschung über eine Auszeichnung, wenn etwa die Erklärung „steuerfrei“ beigefügt wäre und das Publikum dies für eine besondere Auszeichnung halten sollte.*)

Mithin bleibt der § 4 des Wettbewerbggesetzes ausser Betracht, und die Patentanmassung fällt strafrechtlich lediglich unter § 40 P.G.

Der Unterschied ist folgender:

a) Die Strafe des § 40 P.G. tritt bei Arglist und Fahrlässigkeit ein; denn da über die Art der Schuld nichts gesagt ist, so

*) Vgl. Dammé, Gewerbbl. Rechtsschutz II S. 282; R.G. 14. Dezember 1897 Bl. f. Patentw. IV S. 1, Seligsohn Kommentar (2. Aufl.) S. 363 f.

ist anzunehmen, dass die Fahrlässigkeit genügt,*) während § 4 des Wettbewerbggesetzes eine Strafe nur im Falle der Arglist bestimmt;

b) die Strafe des § 40 P.G. tritt von Amtswegen ein, die des § 4 Wettbewerbggesetzes nur auf Antrag, der allerdings von jedem Gewerbetreibenden gleicher Art oder von einem Verbands von Gewerbetreibenden gestellt werden kann, § 12 Wettbew.Ges.; welcher Antrag meist im Wege der Privatklage zu verfolgen ist;**)

c) die Strafe ist in dem einen Falle Geldstrafe bis zu 1000 Mark (so § 40 P.G.), im anderen Falle wäre sie Geldstrafe bis zu 1500 Mark; nach § 40 P.G. gibt es keine Rückfallsschärfung, während nach § 4 Wettbew.Ges. eine bedeutende Rückfallsschärfung eintreten kann;

d) nach § 40 P.G. gibt es keine Busse, während nach §§ 4, 14 Wettbew.Ges. auf Busse erkannt werden kann;

e) nach § 40 P.G. kann keine öffentliche Bekanntmachung des Urtheils verfügt werden, weder des verurtheilenden, noch des freisprechenden; während die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils in beiden Fällen in § 13 Wettbew.Ges. vorgesehen ist.

Dies führt nun allerdings zu dem etwas seltsamen Ergebniss, dass bei der civilrechtlichen Ablassungsklage das Urtheil auf Kosten des Verurtheilten bekannt gemacht werden kann, dagegen nicht das Strafurtheil bei der Bestrafung; ein Ergebniss, das sich jedoch mit Rücksicht auf die schwereren Eindrücke der Strafurtheilsbekanntmachung einigermaßen erklären lässt.

Noch ist das eine zu bemerken: Wollte man den Ausdruck „patentirt“ als Auszeichnung behandeln, so wäre eine strafrechtliche Verfolgung auch im Falle der Anmassung eines ausländischen Patentes statthaft; während dies, wie sich schon aus dem Obigen ergibt, nach § 40 P.G. ausgeschlossen ist.

Da mithin nur eine Bestrafung aus § 40 P.G. eintritt, so bedarf die Frage, ob dieser § 40 P.G. mit dem § 4 Wettbew.Ges. in Idealkonkurrenz oder in blosser Gesetzeskonkurrenz stehe, keiner Erörterung; doch ist die Antwort sicher: wäre § 4 Wettbew.Ges. anwendbar, dann wäre wirkliche Idealkonkurrenz gegeben; denn der § 4 Wettbew.Ges. enthielte bestimmte strafrechtliche Momente, die in § 40 P.G. nicht gedeckt wären, und umgekehrt.

*) Vgl. R.G. 23. November 1893 Patentbl. 1893 S. 672, 12. November 1894 Bl. f. Patentw. I S. 115; vgl. auch schon L.G. Berlin 9. Januar 1880 Patentbl. 1880 S. 77. Vgl. auch Seligsohn, Kommentar (2. Aufl.) S. 364.

**) Dann Zuständigkeit des Schöffengerichts.

§ 407.

Die strafrechtliche Behandlung des Falles tritt ein, wenn die Verbreitung der angemassen Bezeichnung erfolgt

- a) durch die mit der falschen Bezeichnung versehenen Waare oder Verpackung,
- b) durch sonstige öffentliche Anzeigen, Rundschreiben, Empfehlungsschreiben, Rechnungen u. s. w., d. h. durch sonstige öffentliche oder gleichmässig an eine Mehrheit von Personen gerichtete Erklärung.

Und beizufügen ist zu a), dass, wenn es sich um die falsch bezeichnete Waare oder Verpackung handelt, schon die falsche Bezeichnung genügt, um den Thatbestand des Vergehens zu erfüllen, wie auch in diesem Falle bereits der Ablassungsanspruch begründet ist.*)

Aus dem Gegensatz und der selbstständigen Behandlung von Bezeichnung und Verbreitung ergibt sich:

1. das Vergehen ist gegeben, wenn die Bezeichnung im Ausland, die Verbreitung im Inland erfolgt, und umgekehrt;

2. das Vergehen ist gegeben, wenn die Bezeichnung zu einer Zeit erfolgt, wo das Patent besteht, die Verbreitung aber erst, nachdem das Patent erloschen ist.***) Fand umgekehrt die Bezeichnung zu einer Zeit statt, wo das Patent noch nicht bestand, so liegt ein Vergehen nur dann vor, wenn die Bezeichnung mit der Absicht der unmittelbaren Verbreitung stattfand, nicht aber, wenn mit der Absicht, die so bezeichnete Waare erst zu einer Zeit zu verbreiten, wo das Patent schon ertheilt ist.

Im übrigen gelten die Grundsätze der fortgesetzten Vergehung namentlich auch in der Art, dass, wenn dieselbe Person bezeichnet und verbreitet, beides nur als eine Vergehungseinheit aufzufassen ist (oben S. 899).

*) Eine seltsame Wortinterpretation hat folgendes behauptet: sie hat behauptet, dass, wenn die Patentanmassung nicht ausserhalb der Waare stehe, sondern der Waare oder Verpackung einverleibt sei, dann zwar diese einverlebte Bezeichnung von Waare und Verpackung strafbar sei, nicht aber die Verbreitung der so bezeichneten Waare, da in § 40 Z. 1 nur von Bezeichnung, nicht von Verbreitung die Rede sei und § 40 Z. 2 die der Waare einverlebte Bezeichnung nicht erwähne, R.G. 11. Januar 1894 Patentbl. 1894 S. 111. Dies ist völlig unrichtig; jedenfalls gehört eine auf solche Weise der Waare einverlebte Bezeichnung zu den „ähnlichen Kundgebungen“, welche in § 40 Z. 2 erwähnt worden. Das österreich. Gesetz § 113 hat übrigens die wenig gelungene Fassung des deutschen Gesetzes verbessert: „wer Gegenstände mit einer solchen Bezeichnung versieht und in Verkehr setzt“.

**) Ueber die sehr praktische Bestimmung des österreich. Gesetzes § 113 vgl. oben S. 927.

§ 408.

Die Strafe des § 40 P.G.: Geldstrafe bis zu 1000 M. ergibt sich aus dem obigen (S. 932); auf höhere Strafe kann nicht erkannt werden, auch nicht bei Rückfall.

Als Nebenstrafe kann die Einziehung hinzukommen, § 40 St.G.B., und zwar in doppelter Weise:

a) findet sich die falsche Bezeichnung auf Schriftwerken, so ist die Einziehung in Gestalt des Unbrauchbarmachens auszusprechen, § 41 St.G.B.,

b) findet sie sich auf der Waare oder Verpackung, so kann die Einziehung ausgesprochen werden. Die Einziehung bezieht sich dann aber nicht auf die Waare, sondern auf die Bezeichnung; sie besteht also darin, dass die Bezeichnung getilgt wird. Die Einziehung der Waare in Gestalt ihrer Vernichtung kann nur dann stattfinden, wenn die Tilgung der Bezeichnung nicht auf andere Weise möglich ist;*) doch ist diese Einziehung facultativ; sie kann jedenfalls nur stattfinden bezüglich der im Eigenthum des Verurtheilten befindlichen Waaren.

Die Einziehung wirkt aber auch hier nicht, wie die Markenreinigung des Markengesetzes § 19; denn sie bezieht sich nur auf diejenigen Bezeichnungen, welche Gegenstand der Strafverfolgung sind, sie erstreckt sich nicht auf sonstige Waaren, die sich im Besitz des Verurtheilten befinden.

§ 409.

Die Patentanmassung ist auch in anderen Ländern als strafbares Delikt erklärt,

so in den Vereinigten Staaten Rev. Stat. s. 4901: Strafe von mindestens 100 Dollar;**)

so in England s. 105; ausserdem bezieht sich hierauf die Merchandise Marks Act 1887 (50, 51 Vict. c. 28) s. 2 und 3: denn hiernach liegt eine strafbare Zuwiderhandlung gegen das Gesetz in jeder falschen trade description; eine solche ist aber auch in der falschen Erklärung gegeben, dass die Waare einem Patent unterliege; doch setzt diese Strafbestimmung betrügerische Absicht voraus.***) Aehnlich, wie England s. 105, verschiedene Kolonialgesetze, z. B. Kap (1860) s. 31, Jamaica (1857) s. 32, Neuseeland (1889) s. 129, Tasmanien (1893) s. 127, Victoria (1890) s. 72, Queensland (1884) s. 100.

in Frankreich bestraft a. 33 des Patentgesetzes: a) quiconque, dans ses enseignes, annonces, prospectus, affiches, marques ou estampilles, prendra la qualité de breveté sans posséder un brevet délivré conformément aux lois, ou après l'expiration d'un brevet antérieur,

b) ou qui, étant breveté, mentionnera sa qualité de breveté ou son brevet sans y ajouter ces mots: sans garantie du gouvernement . . . †)

So auch Tunis (1888) a. 27; Luxemburg a. 23.

Weitere Strafbestimmungen finden sich in

Schweiz a. 29: 30–500 Frs. oder 3 Tag bis 3 Monate Gefängniss,

*) So auch ausdrücklich § 113 österreich. Gesetz.

**) Hierüber die Entscheidungen bei Myer § 4128 ff.

***) Vgl. High Court in Sachen Griddley v. Swinborne in Propr. ind. V p. 101.

†) Vgl. darüber Mainié nr. 1299 ff.

Oesterreich § 113 (unter dem seit meinem Patentrecht S. 681 aufgenommenen Ausdruck: Patentanmassung).

Luxemburg (1880) a. 22: 26–200 Frs.

Canada (1886) s. 55: bis 200 Dollars oder 3 Monate Gefängniß.

Brasilien (1882) a. 6 § 6;

Portugal (1894) a. 43 (cf. 13) 44;

Argentinien (1864) a. 59;*)

Guatemala (1897) a. 24 Z. 6;

Peru (1869) a. 16,

Uruguay (1885) a. 50,

Finland (1898) § 6;

Japan (1888) § 38 und jetzt 1899 a. 47.

Manche Gesetze haben den Markirungszwang d. h. die Verpflichtung, die patentirte Waare als patentirt zu bezeichnen; und zwar lassen sich 3 Systeme verfolgen;

a) entweder wird derselbe zur öffentlichen Pflicht gesteigert, so dass bei Nichtbezeichnung Strafen eintreten,

so Canada (1898) s. 54: Geld- und eventuell Gefängnisstrafe;

b) oder bei Nichtmarkirung tritt die Vermuthung der Schuldlosigkeit des Patentverletzers ein; eine Entschädigung kann nur begehrt werden, wenn sein böser Glaube anderweit dargethan wird; so das amerikanische Recht § 4900,**)

c) oder endlich dem Patentberechtigten ist die Actionskraft, die civilistische wie die strafrechtliche solange entzogen, als er der Markirungspflicht nicht entspricht; so das Schweizer Gesetz § 20; so auch Guatemala (1897) a. 27.

IV. Patentrechtliche Beleumdung.

(Civilrechtlich und strafrechtlich.)

§ 410.

Der Patentanmassung ist die Beleumdung verwandt; sie unterscheidet sich aber in Folgenden:

Der Beleumder ist nicht patentlos; er hat ein Patent auf den bestimmten Gegenstand, und sein Vorgeben ist also in dieser Hinsicht nicht unrichtig; allein er behauptet, dass sich sein Patent — nicht auf einen anderen Gegenstand beziehe,***) wohl aber eine Reihe von Thätigkeitsformen verbiete, welche durch das Patent gar nicht erfasst sind; die Unrichtigkeit seiner Behauptung trifft also nicht das Patent und seinen Gegenstand, sondern die aus dem Patent entspringenden Rechte und Ansprüche; sie trifft die Subsumtion unter das Patent.

Ein solcher Fall liegt auch dann vor, wenn der Beleumder die Abhängigkeit eines fremden Patentes von seinem Patent behauptet;†) denn damit behauptet er, dass gewisse Thätigkeiten,

*) Hier gilt dieselbe Strafe wie für Patentverletzung (abgesehen von der Confiscation), da beides als falsificacion gilt. Vgl. auch Le Breton, la ley de Patentes p. 99.

**) Die Bestimmung stammt aus dem Gesetz von 1861 s. 13; Entscheidungen bei Myer § 4154 ff.

***) Dies wäre Patentanmassung.

†) Ueber diesen Fall vgl. R.G. 21. März 1896 Gewerbl. Rechtssch. I S. 245. Vgl. oben S. 859 f.

die der Andere als frei beansprucht, in der Sphäre seines Patentcs lägen.

Nicht selten ist hierbei der Fall, dass zwei Personen gegenseitig sich mit solcher Beleumdung heimsuchen, indem jeder auf Grund seines Patentcs ein bestimmtes Gebiet in Anspruch nimmt; dann kann Klage und Widerklage erhoben, es kann der einen und der anderen Partei durch einstweilige Verfügung die Beleumdung untersagt werden.*)

Solche Beleumdung kann öffentlich geschehen; sie kann eine öffentliche Erklärung enthalten, welche den ganzen Wettverkehr bedroht oder doch jedenfalls eine bestimmte oder unbestimmte Reihe von Personen heimsucht.

Möglicherweise bezieht sie sich aber auch nur auf einen Verkehrstreibenden; auch dann kann sie öffentlich erfolgen; sie kann aber auch privatim geschehen, in einer Weise, dass, trotz der privaten Natur der Erklärung, der Angegriffene beunruhigt wird und sein Geschäftsbetrieb eine Störung erleidet; so also insbesondere, wenn der Beleumder ihn mit einer Patentklage oder einem Strafantrag bedroht, so insbesondere auch, wenn er solchen Personen, welche die Waare von ihm beziehen, oder welche die von ihm hergestellte Waare weiter verbreiten, eine Klage in Aussicht stellt oder ihnen auch nur entgegenhält, dass sie durch Verbreitung der Waare ein Unrecht begehen und sich haftbar machen.**)

Dieser Beleumdung gegenüber besteht ein Ablassungsanspruch; ein solcher ergibt sich einmal aus § 824 B.G.B.; denn wenn im Falle der Verschuldung ein Entschädigungsanspruch gegeben wird, so liegt sicher eine objective Widerrechtlichkeit vor.

Ausserdem kann der Ablassungsanspruch auf § 1 des Wettbewerbgcsctzes gebaut sein, sofern dieser zutrifft, sofern also eine öffentliche oder quasiöffentliche Bekanntmachung erfolgt war in der Art, dass die Beleumdung durch Bedrückung des Gegners dem

*) Vgl. R.G. 21. März 1896, 4. November 1896 Bl. f. Patentw. II S. 179, 340.

**) Ueber die patentrechtliche Beleumdung vgl. meine Abhandl. in Busch Archiv 47 S. 335; Aus dem Patent- und Industrierecht I S. 117 f.; R.G. 21. März 1896 Bl. f. Patentw. II S. 179.

Das englische Gesetz von 1883 besagt in a. 32 folgendes: Where any person claiming to be the patentee of an invention, by circulars, advertisements or otherwise, threatens any other person with any legal proceedings or liability in respect of any alleged manufacture, use, sale or purchase of the invention... Hierzu die Entscheidungen bei Lawson p. 129 f. Allerdings gilt die englische Bestimmung nur für den Fall, dass der Drohende nicht with due diligence die Klage folgen lässt; vgl. auch Colley v. Start in Propr. ind. VI p. 114. Aehnlich verschiedene Kolonialgesetze, z. B. Neuseeland (1889) s. 41, Tasmanien (1893) s. 44, Queensland (1884) s. 35, Victoria (1890) s. 53, Westaustralien (1888) s. 37.

Beleumder einen Vorsprung in seinem Gewerbe zu verschaffen vermag.

Unter Umständen kann auf § 6 des Wettbewerbggesetzes gegriffen werden, nämlich in dem Falle, wo der Beleumder nicht durch rechtliches Interesse entschuldigt ist, da der § 6 (fehlerhafter Weise) in diesem Falle selbst den Unterlassungsanspruch ausschliesst.

Ob die Klage auf den einen oder anderen Satz gebaut ist, hat praktische Folgen: ist sie auf § 1 des Wettbewerbggesetzes gestützt, so hat der Kläger die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung ohne Dringlichkeitsgrund (§ 3); ist sie auf § 1 oder § 6 des Gesetzes gebaut, so kann im Urtheil eine Bekanntmachung verfügt werden, § 13, wogegen auch hier die Verjährung des Wettbewerbggesetzes, die Gegenseitigkeitsbeschränkung und die Ausschliesslichkeit des Gerichtsstandes wegfällt, da die Klage nicht nur auf das Wettbewerbggesetz, sondern jedenfalls auch auf das B.G.B. gestützt werden kann.

Den Ablassungsanspruch hat jeder Interessent; also wenn die Beleumdung allgemein ist, jeder durch sie betroffene Verkehrstreibende,*) wenn sie speciell ist, der durch sie Betroffene.**)

Die Beleumdung kann auch zu einer Entschädigungspflicht führen; sie führt zu einer solchen nach § 824 B.G.B. und § 6 des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb.

Beide Gesetzesstellen sind anwendbar; denn a) die Beleumdung enthält die Behauptung einer Thatsache, die geeignet ist, Nachteile für den Erwerb des Wettbewerbers herbeizuführen (§ 824),

b) sie enthält eine Behauptung thatsächlicher Art, welche geeignet ist, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen (§ 6).

Nach beiden Gesetzesstellen fällt die Entschädigungspflicht dann weg,***) wenn der Kläger die unrichtige Behauptung kraft eines rechtlichen Interesses aufstellt, und insbesondere kraft eines eigenen rechtlichen Interesses aufstellt; natürlich wenn er ein loyales Interesse hat, wenn er also an sein Recht glaubt und ihm die Unrichtigkeit seiner Behauptung verborgen ist.†)

*) Dabei muss man aber auch stehen bleiben, denn nur sie sind in ihrem Individualrecht verletzt; also nicht ihre Arbeiter, Werkleute oder Kunden, welche, wenn der Fabrikant beeinträchtigt wird, mit darunter zu leiden haben: sie haben darunter zu leiden, wenn die Verletzung des Fabrikanten zu einer Beeinträchtigung des Geschäftes führt, sind aber nicht selbst verletzt.

**) Vgl. englisches Gesetz s. 32: any person or persons aggrieved thereby may bring an action against him and may obtain an injunction against the continuance of such threats.

***) Fehlerhafterweise sagt § 6, dass in diesem Fall auch kein Unterlassungsanspruch begründet sei (s. oben und s. auch Goldt. Archiv Bd. 47 S. 151). Dies findet im B.G.B. seine Korrektur.

†) Vgl. hierüber meinen Aufsatz in Goldt. Archiv Bd. 47 S. 150 f.

Dieser Fall des rechtlichen Interesses wird, sobald der Beleumder in gutem Glauben ist, regelmässig vorliegen, eine Entschädigungshaftung daher meist nur im Fall des bösen Glaubens gegeben sein.

Nur wenn Jemand ohne rechtliches Interesse derartige Behauptungen aufstellen würde, also ein Dritter, nicht der Patentberechtigte, dann könnte eine Haftung ohne Arglist in Betracht kommen. Hier zweien sich nun beide Gesetzesstellen: der § 6 lässt eine Haftung stets eintreten, sobald die Behauptung nicht erweislich wahr ist, der § 824 nur dann, wenn der Behauptende die Unwahrheit kennen muss d. h. fahrlässig handelt. Hier muss das neue Gesetz, also das B.G.B. vorgehen, jedoch mit dem, dass, je unmotivirter eine solche Behauptung ist, desto grössere Anforderungen an die Erkundigungs- und Erforschungspflicht zu stellen sind und desto leichter eine Fahrlässigkeit anzunehmen sein wird.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beleumders ist im Fall der Arglist gegeben, im Fall der Behauptung wider besseres Wissen*) kraft § 7 des Wettbewerbggesetzes, denn die Beleumdung enthält eine Behauptung über das Erwerbsgeschäft oder über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Andern, und es handelt sich um Behauptungen, die in der Lage sind, den Geschäftsbetrieb zu schädigen.

Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit unterliegt der Gegenseitigkeitsbeschränkung, denn ihre einzige Grundlage ist der § 7 des Wettbewerbggesetzes; im Falle der Bestrafung ist dem Verletzten die Befugniss zur Bekanntmachung des Urtheils zu gewähren, § 13, auch die Bekanntmachung des Urtheils im Falle der Freisprechung kann angeordnet werden; neben der Strafe kann auf Busse erkannt werden, auf Begehren des Privatklägers oder des neben dem Staatsanwalt eingetretenen Nebenklägers, § 14 und § 12 Wettbew.G.

Ein Gegenstück zu dieser Beleumdung ist die Herabsetzung der Erfindung. Auch diese kann einen Eingriff in das Individualrecht enthalten; sie kann auch einen unlauteren Wettbewerb darstellen, sei es nach § 1, insofern die mit der Herabsetzung der Erfindung verbundene Behauptung über die eigenen Erzeugnisse einen bestimmten Vorsprung bewirken soll; sei es nach § 6, sofern die Herabsetzung bis zur Beleumdung geht: hier kann auch der § 824 B.G.B. eintreten. Im Falle der Beleumdung kann auch eine strafrechtliche Behandlung stattfinden, § 7 Wettbew.Ges., und es gelten die oben erwähnten Grundsätze.

*) Wider besseres Wissen; also mit der Vorstellung der wirklichen Unwahrheit, nicht mit der Vorstellung der möglichen oder wahrscheinlichen Unwahrheit; R.G. 10. October 1899 Entsch. Strafs. XXXII S. 302.

V. Patentererschleichung.

§ 411.

Mit der Patentanmassung verwandt, aber doch von ihr verschieden ist die Patentererschleichung und die Geltendmachung eines erschlichenen Patentes. Erschlichen ist das Patent nach dem oben S. 391 f. entwickelten, wenn der Patentanmeldende nicht nur von der Nichtigkeit des so zu ertheilenden Patentes weiss, sondern absichtlich im Ertheilungsverfahren Forschungsmittel bei Seite schiebt und hinterhält, um das Patentamt irrezuleiten und eine Entscheidung auf Grund eines mangelhaften Rechtsstoffes herbeizuführen; namentlich wenn er ihm bekannte Vorgänge, welche die Neuheit der Erfindung vernichten, dem Patentamt in illoyaler Weise vorenthält.

Wer ein Patent erschleicht, vergeht sich gegen den Verkehr, er vergeht sich gegen das Individualrecht der übrigen Verkehrstreibenden; er vergeht sich, weil er ein Scheinrecht erwirbt, um mit diesem den Verkehr zu bedrücken und den freien Betrieb des Andern zu schmälern. Die Erwirkung des Scheinpatentes ist Arglist, die weitere Geltendmachung ist eine Fortsetzung des in der Erwirkung euthaltenen Unrechts.

Die Patentererschleichung ist ein Civilunrecht; sie wirkt als solches in bedeutsamer Weise als Einwand gegen das Vorbringen der Heilung des Patentes,*) sie wirkt auch insofern, als der Erschleicher einem jeden Verkehrstreibenden den Schaden vergüten muss, der aus diesem erschlichenen Patente hervorgeht; vorausgesetzt, dass nicht den anderen Theil selbst eine Schuld trifft, sofern er von der Nichtigkeit des Patentes wusste und diese nicht geltend gemacht hat.**)

Die Patentererschleichung bewirkt einen Arglistanspruch; dieser setzt eine Arglist, ein bewusstes Handeln gegen die guten Sitten, gegen Treu und Glauben voraus, er stützt sich auf § 826 des B.G.B.: Fahrlässigkeit genügt daher nicht, auch nicht grobe Fahrlässigkeit.***)

Die Patentererschleichung führt also zur Entschädigung im Falle der Arglist, nicht im Falle der Fahrlässigkeit, noch weniger im Falle der Schuldlosigkeit. Es besteht kein Rechtssatz, wonach derjenige, der ein nichtiges Patent hat, den Verkehrstreibenden

*) Vgl. oben S. 275, 391.

**) Jedenfalls muss dieser Umstand bei Bemessung der Entschädigung berücksichtigt werden.

***) Ueber den § 826 und sein Verhältniss zum Individualrecht vgl. meinen Aufsatz im Jurist. Literaturbl. XI S. 61 und in Goldt. Arch. Bd. 47 S. 150 f. Man vergleiche über die Patentererschleichung auch noch Entsch. der österreich. Obersten Gerichtsh. 8. Januar 1895 Oesterr. Z. f. gewerbl. Rechtssch. II S. 73.

für allen Schaden, welchen ihnen dieses nichtige Patent bereitet, aufzukommen hat.

Dies ist nicht allgemein anerkannt. Manche vertreten den Standpunkt, dass, wer immer im Besitz eines Patentes ist, für Entschädigung haften müsse, wenn das Patent sich nachträglich als nichtig erweist. Man will also das System der Erfolgshaftung auch hier in Anwendung bringen. Dies ist nicht begründet. Mag man auch das Gewerbe und die Freiheit des Gewerbes als ein Recht in Anspruch nehmen, so muss entgegengehalten werden, dass dieses Recht durch das Scheinpatent nicht gedrückt wird, da ja ein jeder Interessent jederzeit das Recht hat (solange die Heilung nicht eingetreten ist) die Nichtigkeit des Patentes geltend zu machen. Er ist daher in der Produktion nicht gehindert; dass eine thatsächliche Behinderung durch Unsicherheit des Rechtsstandes eintreten kann, ist sicher; diese thatsächliche Behinderung ist aber nicht grösser, als in anderen Fällen der Unsicherheit, so wenn es zweifelhaft ist, ob ein Autorwerk frei oder geschützt ist, u. s. w.

Es wäre anders, wenn etwa das Patent, wie eine provisorische Verfügung, einstweilen einen rechtlichen Bann über das Gewerbe breitete, der solange dauerte, bis das Patent als nichtig erklärt werden könnte. Dies ist nicht der Fall; das nichtige Patent ist von Anfang an nichtig, es ist nicht erst wirkungslos von der Zeit der Nichtigkeitserklärung an: die Nichtigkeitserklärung wirkt mit rückwirkender Kraft; der Einwand der Nichtigkeit kann auch im Patentverletzungs- und Strafprozess geltend gemacht werden, und mit Erfolg, wenn er auch zum besonderen verwaltungsrechtlichen Austrag zu verweisen ist (oben S. 349 f., 362 f.)

Mithin steht das Patent und seine Geltendmachung völlig auf dem normalen Boden gerichtlicher Wirksamkeit, und wer ein Patent hat, hat daher nicht etwa, wie bei der einstweiligen Verfügung, einen rechtlichen Vorsprung, der naturgemäss durch Erfolgshaftung auszugleichen wäre (oben S. 884 f.). Solange aber Jemand nur mit den Mitteln des normalen Prozessrechts wirkt, ist die Erfolgshaftung ungerechtfertigt.

Darum muss die Erfolgshaftung ausgeschlossen sein; dies insbesondere in den Ländern der Vorprüfung, noch mehr in den Ländern, welche Vorprüfung und Aufgebot verbinden, wo mithin sogar das Publikum vor der Patentertheilung aufgefordert wird, sich zu melden und allenfalls der Patentertheilung entgegenzutreten.*)

Die Erschleichung ist ein Civilunrecht, kein Kriminalunrecht; falsche Anmeldung ist nicht als Betrug zu bestrafen, denn die

*) Trotz meiner verschiedenen Grundanschauung muss ich auf die förderliche und inhaltreiche Schrift von Brunstein, Gewerbsstörung durch Patentanmassung (Wien 1892) angelegentlich verweisen.

Anmeldung ist, ebenso wie die Klage im Prozess, keine Verkehrshandlung; sie erfolgt nicht gegenüber einem gleichartigen Gegner, sie erfolgt gegenüber dem Staate als öffentlicher Anstalt, der die möglichsten Verlässigungsmittel zu Gebote stehen, so dass die den Verkehr schützenden Bestimmungen über den Betrug hier keine Daseinsberechtigung haben.*) Dagegen haben einige Rechte allerdings die Patenterschleichung zum selbstständigen Vergehen erhoben.**)

Andere Gesetze haben, um die Erschleichung zu vermeiden, dem Anmelder die Beeidigung zur Pflicht gemacht, wovon bereits oben (S. 275) gehandelt worden ist.

*) Vgl. Treu und Glauben im Verkehr S. 50 f.

**) Eine besondere Strafe für falsche Anmeldungserklärung hat Guatemala (1897) a. 24 Z. 5; auch schon Chile (1840): 100—1000 pesos, ja Gefängniss von 3—12 Monate; ebenso Uruguay (1885) a. 35; Geldstrafe oder Gefängniss bis zu 6 Monate. In eigenartiger Weise wird die Sache in Portugal (1894) a. 47—49 behandelt: hier wird der Patenterschleicher bestraft, wenn sein Patent ein Umgehungspatent ist, wenn er ein Patent erwirbt, welches von dem eines Anderen nur äusserlich verschieden ist; und dies besonders, wenn er ein solches Umgehungspatent nicht nur erwirbt, sondern auch ausbeutet. Das neue Japanische Patentgesetz (1899) a. 47 bestraft den arglistigen Patenterschleicher mit Gefängniss von 15 Tagen bis zu 1 Jahr oder mit Geldbusse von 10—300 yen.



